

# Energieverordnung (EnV)

Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat,  
verordnet:*

## I

Die Energieverordnung vom 7. Dezember 1998<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Ersatz eines Ausdrucks*

*Im ganzen Erlass wird «Übergangsregelung» ersetzt durch «Übergangsbestimmung».*

*Art. 10 Abs. 1, Abs. 2 Einleitungssatz und Abs. 5*

<sup>1</sup> Die Anforderungen an die Energieeffizienz sowie an das Inverkehrbringen und Abgeben von Anlagen und Geräten sind in den Anhängen 2.1–2.22 festgelegt.

<sup>2</sup> Wer Anlagen und Geräte nach den Anhängen 2.1–2.22 in Verkehr bringt oder abgibt, muss:

<sup>5</sup> Die Anforderungen an die Energieeffizienz sowie an das Inverkehrbringen und Abgeben gemäss den Anhängen 2.1–2.22 gelten auch für Personen, die die entsprechenden Anlagen und Geräte für den gewerblichen Eigengebrauch beschaffen.

*Art. 11 Abs. 1*

<sup>1</sup> Wer Anlagen, Fahrzeuge und Geräte, die nach Artikel 7 Absatz 1 dem energietechnischen Prüfverfahren unterliegen, in Verkehr bringt oder abgibt, muss deren spezifischen Energieverbrauch sowie weitere Eigenschaften gemäss den Anhängen 2.1–3.10 angeben.

*Art. 28 Bst. b und h*

Nach Artikel 28 des Gesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- b. beim Inverkehrbringen oder Abgeben von Fahrzeugen, Anlagen oder Geräten den spezifischen Energieverbrauch oder die weiteren Eigenschaften gemäss den Anhängen 2.1–3.10 nicht, falsch oder unvollständig angibt (Art. 11);
- h. Etiketten, Zeichen, Symbole oder Beschriftungen verwendet, die zu einer Verwechslung mit der Kennzeichnung gemäss den Anhängen 2.1–3.10 führen können (Art. 11).

## II

<sup>1</sup> Die Anhänge 2.5, 2.7, 2.8, 2.9, 2.10 und 2.13 werden gemäss Beilage geändert.

<sup>2</sup> Diese Verordnung erhält neu die Anhänge 2.15–2.22, 3.9 und 3.10 gemäss Beilage.

<sup>3</sup> Die Anhänge 3.4 und 3.8 werden aufgehoben.

## III

Die Verordnung vom 19. Mai 2010<sup>2</sup> über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften wird wie folgt geändert:

*Art. 2 Bst c Ziff. 5*

Vom Grundsatz nach Artikel 16a Absatz 1 THG ausgenommen sind:

- c. die folgenden übrigen Produkte:
  - 5. die folgenden Geräte, welche die technischen Vorschriften gemäss den Artikeln 7, 10 und 11 sowie den Anhängen 2.1, 2.2, 2.5–2.7, 2.9, 2.10, 2.16 und 3.9 der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998<sup>3</sup> nicht einhalten:
    - Wassererwärmer, Warmwasser- und Wärmespeicher
    - netzbetriebene elektrische Kühl-, Tiefkühl- und Gefriergeräte sowie deren Kombinationen
    - netzbetriebene elektrische Haushaltswäschetrockner
    - netzbetriebene kombinierte Haushalts-Wasch-Trocken-Automaten
    - netzbetriebene Elektrobacköfen
    - netzbetriebene komplexe Set-Top-Boxen
    - netzbetriebene Elektromotoren

AS 1999 207

<sup>1</sup> SR 730.01

<sup>2</sup> SR 946.513.8

<sup>3</sup> SR 730.01

- 
- netzbetriebene elektrische Wärmepumpen zur Raumbeheizung
  - netzbetriebene elektrische Haushaltskaffeemaschinen

VI

Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

... 2013

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:  
Die Bundeskanzlerin:

*Anhang 2.5*  
(Art. 7 Abs. 1 und 2, 10 Abs. 1–4, 11 Abs. 1 und 21a Abs. 1 Bst. c)

## **Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen von netzbetriebenen elektrischen Haushaltswäschetrocknern**

*Ziff. 2*

### **2 Anforderungen an das Inverkehrbringen**

Geräte nach Ziffer 1.1 dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie für das Trockenprogramm «Baumwolle schranktrocken» nach den Prüfverfahren gemäss der europäischen Norm EN 61121<sup>4</sup> und dem Anhang VII der delegierten Verordnung (EU) Nr. 392/2012<sup>5</sup> einen Energieeffizienzindex von kleiner als 42 aufweisen.

*Ziff. 3*

### **3 Energietechnisches Prüfverfahren**

Der Energieverbrauch und weitere Eigenschaften der in Ziffer 1 genannten Geräte werden nach der europäischen Norm EN 61121<sup>6</sup> gemessen. Die gemessenen Werte dürfen höchstens 10 Prozent von den vorgeschriebenen Werten abweichen.

*Ziff. 8*

*Bisherige Ziffer 9*

*Ziff. 9*

### **9 Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...**

Geräte, die die Anforderungen an das Inverkehrbringen gemäss den bis am 31. Juli 2014 geltenden Vorschriften erfüllen, dürfen längstens bis zum 31. Dezember 2014 in Verkehr gebracht und längstens bis zum 31. Juli 2016 abgegeben werden.

<sup>4</sup> Der Text der EN-Norm kann bezogen werden beim SEV Verband für Elektro-, Energie und Informationstechnik, Luppmenstr. 1, 8320 Fehraltorf; [www.electrosuisse.ch](http://www.electrosuisse.ch)

<sup>5</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 392/2012 der Kommission vom 1. März 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltswäschetrocknern in Bezug auf den Energieverbrauch, Fassung gemäss ABl. L 123 vom 9.5.2012, S. 1.

<sup>6</sup> Siehe Fussnote zu Ziffer 2.

*Anhang 2.7*  
(Art. 7 Abs. 1 und 2, 10 Abs. 1–4, 11 Abs. 1 und 21a Abs. 1 Bst. c)

## **Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen von netzbetriebenen Elektrobacköfen**

*Ziff. 2*

### **2 Anforderungen an das Inverkehrbringen**

Geräte nach Ziffer 1.1 dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie den folgenden Energieverbrauch, bestimmt nach Artikel 2 und Anhang II der Richtlinie 2002/40/EG<sup>7</sup> und der europäischen Norm EN 50304<sup>8</sup> unterschreiten:

- a. Geräte mit kleiner Backröhre von weniger als 35 Liter Nettovolumen: 0.60 kWh elektrische Energie;
- b. Geräte mit mittlerer Backröhre von 35 bis weniger als 65 Liter Nettovolumen: 0.80 kWh elektrische Energie;
- c. Geräte mit grosser Backröhre von 65 Liter Nettovolumen und grösser: 1.00 kWh elektrische Energie.

*Ziff. 8*

### **8 Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...**

Geräte, die die Anforderungen an das Inverkehrbringen gemäss den bis am 31. Juli 2014 geltenden Vorschriften erfüllen, dürfen längstens bis zum 31. Dezember 2014 in Verkehr gebracht und längstens bis zum 31. Juli 2016 abgegeben werden.

<sup>7</sup> Richtlinie 2002/40/EG der Kommission vom 8. Mai 2002 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieetikettierung für Elektrobacköfen, ABl. L 128 vom 15.5.2002, S. 45; zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/80/EG, ABl. L 362 vom 20.12.2006, S. 62.

<sup>8</sup> Der Text der EN-Norm kann bezogen werden beim SEV Verband für Elektro-, Energie und Informationstechnik, Luppenstr. 1, 8320 Fehraltorf, [www.electrosuisse.ch](http://www.electrosuisse.ch)

## **Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen von netzbetriebenen elektrischen und elektronischen Haushalts- und Bürogeräten im Bereitschafts- und Aus-Zustand**

### **1 Geltungsbereich**

- 1.1 Dieser Anhang gilt in Übereinstimmung mit Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1275/2008<sup>10</sup> für serienmässig hergestellte, elektrische und elektronische Haushalts- und Bürogeräte, die Strom aus dem öffentlichen Netz benötigen, um bestimmungsgemäss zu funktionieren.
- 1.2 Ausgenommen sind:
  - e. Desktop-Computer, integrierten Desktop-Computer und Notebook-Computer gemäss Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 617/2013<sup>11</sup>

### **7 Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...**

Geräte, die die Anforderungen an das Inverkehrbringen gemäss den bis am 31. Juli 2014 geltenden Vorschriften erfüllen, dürfen längstens bis zum 31. Dezember 2014 in Verkehr gebracht und längstens bis zum 31. Juli 2016 abgegeben werden.

<sup>9</sup> Eingefügt durch Ziff. II Abs. 3 der V vom 24. Juni 2009 (AS **2009** 3473). Fassung gemäss Ziff. II der V vom 19. Okt. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS **2011** 4799).

<sup>10</sup> Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 der Kommission vom 17. Dez. 2008 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an den Stromverbrauch elektrischer und elektronischer Haushalts- und Bürogeräte im Bereitschafts- und im Aus-Zustand, ABl. L 339 vom 18.12.2008, S. 45; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 801/2013, ABl. L 225 vom 23.8.2013, S. 1.

<sup>11</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 617/2013 der Kommission vom 26. Juni 2013 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Computern und Computerservern, Fassung gemäss ABl. L 175 vom 27.6.2013, S. 13.

*Anhang 2.9*  
(Art. 7 Abs. 1 und 2, 10 Abs. 1–4, 11 Abs. 1 und 21a Abs. 1 Bst. c)

## **Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen von netzbetriebenen Set-Top-Boxen**

Ziff. 1

### **1 Geltungsbereich**

Dieser Anhang gilt für netzbetriebene elektrische Geräte für den Empfang, die Decodierung und die Aufzeichnung von Radio- und Fernsehsendungen sowie für interaktive Prozesse oder ähnliche Dienste. Es sind dies:

- a. komplexe Set-Top-Boxen gemäss Ziffer 2 des Code of Conduct on Energy Efficiency of Digital TV Service Systems (Version 9) der Europäischen Kommission vom 1. Juli 2013<sup>12</sup>.
- b. einfache Set-Top-Boxen gemäss den Artikeln 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 107/2009<sup>13</sup>.

Ziff. 2

### **2 Anforderungen an das Inverkehrbringen**

- 2.1 Geräte nach Ziffer 1 Buchstabe a dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen des Code of Conduct on Energy Efficiency of Digital TV Service Systems (Version 9) der europäischen Kommission vom 1. Juli 2013<sup>14</sup> erfüllen. Die Zeiten für die Bestimmung des 24-Stunden-Zyklus (Headed) sind dabei in Abweichung von Ziffer 8.2 des Code of Conduct wie folgt zu definieren:
  - a.  $T_{On} = 4.5 \text{ h}$ ;
  - b.  $T_{Standby} = 3 \times \text{Verzögerungszeit automatic powerdown (APD)}$ ;
  - c.  $T_{APD} = 24\text{h} - T_{On} - T_{Standby}$ .
- 2.2 Für Geräte nach Ziffer 1 Buchstabe a, die im Vergleich zu den Funktionen gemäss Ziffer 8 des Code of Conduct nach Ziffer 2.1 wesentliche zusätzliche Funktionen erfüllen, kann das BFE auf begründetes Gesuch hin einen zusätzlichen Energieverbrauch bewilligen.
- 2.3 Geräte nach Ziffer 1 Buchstabe b dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen gemäss Anhang I, Ziffern 2, 3, 4 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 107/2009<sup>15</sup> erfüllen.

Ziff. 7

### **7 Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...**

- 7.1 Geräte nach Ziffer 1 Buchstabe a, die die Anforderungen an das Inverkehrbringen gemäss den bis am 31. Juli 2014 geltenden Vorschriften erfüllen, dürfen längstens bis zum 31. Dezember 2014 in Verkehr gebracht und längstens bis zum 31. Juli 2016 abgegeben werden
- 7.3 Geräte nach Ziffer 1 Buchstabe b, die die Anforderungen an das Inverkehrbringen gemäss Ziffer 2.3 nicht erfüllen, dürfen längstens bis zum 31. Dezember 2014 in Verkehr gebracht und längstens bis zum 31. Juli 2016 abgegeben werden.

<sup>12</sup> Der Code of Conduct kann im Internet beim BFE kostenlos abgerufen werden unter [www.bfe.admin.ch](http://www.bfe.admin.ch) > home > Themen > Energieeffizienz > Elektrogeräte > Elektronische Geräte > Unterhaltungselektronik.

<sup>13</sup> Verordnung (EG) Nr. 107/2009 der Kommission vom 4. Februar 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Set-Top-Boxen, Fassung gemäss ABl. L 36 vom 5.2.2009, S. 8.

<sup>14</sup> Siehe Fussnote zu Ziffer 1 Buchstabe a.

<sup>15</sup> Siehe Fussnote zu Ziffer 1 Buchstabe b.

## Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen von netzbetriebenen Elektromotoren

### Ziff. 1

#### **1 Geltungsbereich**

- 1.1 Dieser Anhang gilt für netzbetriebene elektrische eintourige 3-Phasen-50-Hz- oder -50/60-Hz-Käfigläufer-Induktionsmotoren(Asynchronmotoren), die:
  - a. für Dauerbetrieb ausgelegt sind;
  - b. eine Nennspannung bis 1000 V aufweisen;
  - c. eine Nennleistung zwischen 0.75 kW und 375 kW aufweisen
  - d. über 2, 4 oder 6 Pole verfügen; und
  - e. für den Einsatz in der Schweiz bestimmt sind.
- 1.2 Ab dem 1. Juli 2015 gilt dieser Anhang für netzbetriebene elektrische eintourige 3-Phasen-50-Hz- oder -50/60-Hz-Käfigläufer-Induktionsmotoren (Asynchronmotoren), die:
  - a. für Dauerbetrieb ausgelegt sind;
  - b. eine Nennspannung bis 1000 V aufweisen;
  - c. eine Nennleistung zwischen 0.75 kW und 1000 kW aufweisen
  - d. über 2, 4, 6 oder 8 Pole verfügen; und
  - e. für den Einsatz in der Schweiz bestimmt sind.
- 1.3 Ausgenommen sind Motoren nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 640/2009<sup>16</sup>, wenn sie ausschliesslich für die Verwendung, für die sie ausgelegt sind, in Verkehr gebracht oder abgegeben werden.

### Ziff. 2

#### **2 Anforderungen an das Inverkehrbringen**

- 2.1 Motoren nach Ziffer 1.1 dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie mindestens das Energieeffizienzniveau IE2 gemäss der Norm IEC 60034-30<sup>17</sup> erfüllen.
- 2.2 Ab dem 1. Juli 2015 dürfen Motoren nach Ziffer 1.1 und Ziffer 1.2 in Verkehr gebracht werden, wenn sie mindestens das Energieeffizienzniveau IE3 gemäss der Norm IEC 60034-30 erfüllen.

### Ziff. 8

#### **8 Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...**

Geräte, die die Anforderungen an das Inverkehrbringen gemäss den bis am 31. Juli 2014 geltenden Vorschriften erfüllen, dürfen längstens bis zum 30. Juni 2015 in Verkehr gebracht und längstens bis zum 30. Juni 2017 abgegeben werden.

<sup>16</sup> Verordnung (EG) Nr. 640/2009 der Kommission vom 22. Juli 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Elektromotoren, Fassung gemäss ABl. L 191 vom 23.7.2009, S. 26.

<sup>17</sup> Der Text der IEC-Norm kann bezogen werden beim SEV Verband für Elektro-, Energie- und Informationstechnik, Luppmenstr. 1, 8320 Fehraltorf, [www.electrosuisse.ch](http://www.electrosuisse.ch).

*Anhang 2.13*  
(Art. 7 Abs. 1 und 2, 10 Abs. 1–4, 11 Abs. 1 und 21a Abs. 1 Bst. c)

## **Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen von elektrischen netzbetriebenen Nassläufer-Umwälzpumpen**

*Ziff. 1*

### **1 Geltungsbereich**

Dieser Anhang gilt für elektrische Nassläufer-Umwälzpumpen. Für Abgrenzungsfragen zum Geltungsbereich wird auf die Artikel 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 641/2009<sup>18</sup> verwiesen.

<sup>18</sup> Verordnung (EG) Nr. 641/2009 der Kommission vom 22. Juli 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von externen Nassläufer-Umwälzpumpen und in Produkte integrierten Nassläufer-Umwälzpumpen, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 622/2012, ABl. L 180 vom 12.7.2012, S. 4.

## **Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen von netzbetriebenen elektrischen Lampen mit gebündeltem Licht, LED-Lampen und dazugehörigen Geräten**

### **1 Geltungsbereich**

- 1.1 Dieser Anhang gilt für netzbetriebene elektrische:
- Lampen mit gebündeltem Licht;
  - LED-Lampen;
  - Geräte, die für die Installation zwischen dem Netz und einer oder mehreren Lampen ausgelegt sind, namentlich Betriebsgeräte für Lampen, Steuergeräte sowie Leuchten.
- 1.2 Er gilt auch für Lampen und Geräte nach Ziffer 1.1, wenn sie in anderen energiebetriebenen Produkten fest eingebaut sind.
- 1.3 Ausgenommen sind:
- Vorschaltgeräte und Leuchten für Leuchtstofflampen und Hochdruckentladungslampen;
  - LED-Module, die als ein Bestandteil von Leuchten vermarktet werden, von denen weniger als 10 Einheiten pro Jahr in Verkehr gebracht werden.
- 1.4 Es gelten die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1194/2012<sup>19</sup>.

### **2 Anforderungen an das Inverkehrbringen**

- 2.1 Lampen und Geräte nach Ziffer 1.1 dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen des Anhangs III der Verordnung (EU) Nr. 1194/2012<sup>20</sup> erfüllen.
- 2.2 Ab dem 1. September 2014 gelten die Vorschriften der Stufen 1 und 2, ab dem 1. September 2016 gelten zusätzlich die Vorschriften der Stufe 3.

### **3 Energietechnisches Prüfverfahren**

Der Energieverbrauch und weitere Eigenschaften der in Ziffer 1.1 genannten Lampen und Geräte werden entsprechend der europäischen Norm EN 62560<sup>21</sup> und der weiteren für die einzelnen Lampen und Geräte massgebenden EU-Normen gemessen.

### **4 Konformitätserklärung**

Die Konformitätserklärung muss folgende Angaben enthalten:

- Namen und Adresse des Herstellers oder seines in der Schweiz niedergelassenen Vertreters;
- eine Beschreibung der Lampe, respektive des Gerätes;
- eine Erklärung, dass die betreffende Lampe oder das Gerät die Anforderungen nach Ziffer 2 erfüllt;
- Namen und Adresse der Person, welche die Konformitätserklärung für den Hersteller oder seinen in der Schweiz niedergelassenen Vertreter unterzeichnet.

### **5 Technische Unterlagen**

Die technischen Unterlagen müssen folgende Angaben enthalten:

- eine allgemeine Beschreibung;
- die Entwürfe, Fertigungszeichnungen und -pläne, insbesondere von Bauteilen, Montageuntergruppen und Schaltkreisen;
- die Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der genannten Zeichnungen und Pläne sowie der Funktionsweise der Erzeugnisse erforderlich sind;
- eine Liste der ganz oder teilweise angewandten Normen sowie eine Beschreibung der zur Erfüllung der Anforderungen nach Ziffer 2 gewählten Lösungen;
- die Ergebnisse der Konstruktionsberechnungen und Prüfungen;

<sup>19</sup> Verordnung (EG) Nr. 245/2009 der Kommission vom 18. März 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Leuchtstofflampen ohne eingebautes Vorschaltgerät, Hochdruckentladungslampen sowie Vorschaltgeräte und Leuchten zu ihrem Betrieb und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 76 vom 24.3.2009, S. 17; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 347/2010 der Kommission vom 21. April 2010, ABl. L 104 vom 24.4.2010, S. 20.

<sup>20</sup> Siehe Fussnote zu Ziffer 1.4.

<sup>21</sup> Der Text der EN-Norm kann bezogen werden beim SEV Verband für Elektro-, Energie- und Informationstechnik, Luppenstr. 1, 8320 Fehraltorf, www.electrosuisse.ch

- f. die Prüfberichte des Herstellers oder die durch Dritte erstellten Prüfberichte.

## **6            Angabe des Energieverbrauchs und Kennzeichnung**

- 6.1 Die Angabe des Energieverbrauchs erfolgt gemäss Anhang 3.3<sup>bis</sup>.
- 6.2 Die weitere Kennzeichnung erfolgt mit Ausnahme der EU-Hoheitszeichen gemäss Anhang III Ziffer 3 der Verordnung (EU) Nr. 1194/2012<sup>22</sup>. Soweit EU-Hoheitszeichen in Übereinstimmung mit den Vorschriften der EU bereits angebracht sind, können sie belassen werden.
- 6.3 Wer Lampen und Geräte in Verkehr bringt oder abgibt, muss dafür sorgen, dass die Produktinformationen gemäss Ziffer 6.2 an den Ausstellungsexemplaren, auf der Verkaufsverpackung und in den Verkaufsunterlagen (Prospekt, Bedienungsanleitung, Internetangebot usw.) erscheint.

## **7            Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...**

- 7.1 Lampen und Geräte, die die Anforderungen dieses Anhangs nicht erfüllen, dürfen längstens bis zum 31. Dezember 2014 in Verkehr gebracht und längstens bis zum 31. Juli 2016 abgegeben werden.
- 7.2 Lampen und Geräte, die die ab dem 1. September 2016 neu geltenden Anforderungen der Stufe 3 gemäss Ziffer 2 nicht erfüllen, dürfen längstens bis zum 31. August 2018 abgegeben werden.

<sup>22</sup> Siehe Fussnote zu Ziffer 1.4.

## Anforderungen für das Inverkehrbringen von netzbetriebenen elektrischen Wärmepumpen zur Raumheizung

### 1 Geltungsbereich

Dieser Anhang gilt für netzbetriebene elektrische Wärmepumpen, die:

- ausschliesslich zur Raumbeheizung oder zur Raumbeheizung und zur Brauchwassererwärmung eingesetzt werden können;
- über eine Heizleistung bis zu 150 kW verfügen;
- die Wärme aus Luft, Geothermie oder Wasser beziehen.

### 2 Anforderungen an das Inverkehrbringen

2.1 Wärmepumpen nach Ziffer 1 dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie die energetischen Mindestanforderungen und die Anforderungen an die geräteeigene Steuerung erfüllen:

2.2 Sie müssen die folgenden energetischen Mindestanforderungen erfüllen:

	Messpunkt	Leistungskennzahl nach EN 14511 <sup>23</sup> (COP)
Sole/Wasser-Wärmepumpen	B0/W35	≥ 4.30
Wasser/Wasser-Wärmepumpen	W10/W35	≥ 5.10
Luft/Wasser-Wärmepumpen	A2/W35	≥ 3.10

2.3 Geräte, die für den Hochtemperaturbetrieb ausgerüstet sind, müssen zusätzlich die folgenden energetischen Mindestanforderungen erfüllen:

	Messpunkt(e)	Leistungskennzahl nach EN 14511 <sup>24</sup> (COP)
Sole/Wasser-Wärmepumpen	B0/W55	≥ 2.50
Wasser/Wasser-Wärmepumpen	W10/W55	≥ 3.30
Luft/Wasser-Wärmepumpen	A7/W55 A-7/W55	≥ 2.6 ≥ 1.8

2.4 Wärmepumpen, welche ihre Heizleistung an die Systemanforderungen anpassen können, müssen auch im Teillastbetrieb die energetischen Mindestanforderungen erfüllen.

2.5 Die geräteeigene Steuerung muss die folgenden Parameter aufweisen:

- Die Betriebsstunden und die Anzahl Einschaltungen der Wärmepumpe werden optisch angezeigt.
- Die Betriebsstunden der Heizstäbe und der Betriebszustand wird optisch angezeigt.
- Es kann mindestens ein Elektro- und ein Wärmemengenzähler ausgelesen werden, und die Energiekennzahl kann mindestens in Form eines Momentanwertes und in Form eines Monats- und Jahreswerts berechnet werden.
- Eine Freigabe für eine elektrische Zusatzheizung im Heizkreis ist nur dann möglich, wenn die Wärmepumpe defekt ist oder die Aussentemperatur unterhalb der Norm-Aussentemperatur liegt.
- Es ist möglich, einen Ferienbetrieb zu programmieren.
- Wenn nicht alle Steuerungselemente im automatischen Betrieb sind, muss dies am Gerät mittels angemessener Anzeige (z.B. rotes Lämpchen) für den Endnutzer erkennbar sein.

### 3 Energietechnisches Prüfverfahren

Die unter Ziffer 1 aufgeführten Anlagen und Geräte müssen nach den europäischen Normen EN 14511<sup>25</sup> und EN 14825<sup>26</sup> (Teillastbetrieb) gemessen werden. Es gilt die Messunsicherheit nach der europäischen Norm EN 14511<sup>27</sup>.

### 4 Konformitätserklärung

Die Konformitätserklärung muss folgende Angaben enthalten:

- Namen und Adresse des Herstellers oder seines in der Schweiz niedergelassenen Vertreters;
- Beschreibung der Wärmepumpe;

<sup>23</sup> Der Text der EN-Norm kann bezogen werden beim SEV Verband für Elektro-, Energie- und Informationstechnik, Luppmenstr. 1, 8320 Fehraltorf, [www.electrosuisse.ch](http://www.electrosuisse.ch).

<sup>24</sup> Siehe Fussnote zu Ziffer 2.2.

<sup>25</sup> Siehe Fussnote zu Ziffer 2.2.

<sup>26</sup> Siehe Fussnote zu Ziffer 2.2.

<sup>27</sup> Siehe Fussnote zu Ziffer 2.2.

- c. Erklärung, dass die Wärmepumpe die Anforderungen nach Ziffer 2 erfüllt;
- d. Namen und Adresse der Person, welche die Konformitätserklärung für den Hersteller oder seinen in der Schweiz niedergelassenen Vertreter unterzeichnet.

## 5 Technische Unterlagen

Die technischen Unterlagen müssen folgende Angaben enthalten:

- a. die Leistungskennzahlen und die maximale Vorlauftemperatur bei den Messpunkten nach den Ziffern 2.2 und 2.3;
- b. die Leistungskennzahl bei A-7/W35 für Luft/Wasser-Wärmepumpen;
- c. die maximale Leistung bei Norm-Nennbedingung;
- d. die Kältemittelbezeichnung und –menge;
- e. die Einsatzgrenzen;
- f. den Anlaufstrom;
- g. die nötige elektrische Absicherung ohne und mit allfälligem elektrischen Einsatz;
- h. den Schalleistungspegel nach der europäischen Norm EN 12102<sup>28</sup>;
- i. die Durchflussmengen (Volumenstrom nach der europäischen Norm EN 14511<sup>29</sup> sowie minimale und maximale Durchflussmengen);
- j. das Gesamtgewicht;
- k. das Massblatt einschliesslich Mindestabstände und Platzbedarf für Revision;
- l. die Einbauvorschriften und die Montagehinweise;
- m. allgemeine Hinweise zum Gerät, zur Sicherheit und zum sachgemässen Betrieb;
- n. eine Gebrauchsanweisung und eine Bedienungsanleitung;
- o. Hinweise zu Wartung und Unterhalt;
- p. die Massnahmen bei Störung.

## 6. Angabe des Energieverbrauchs und Kennzeichnung

Wer Anlagen und Geräte gemäss Ziffer 1 in Verkehr bringt oder abgibt muss dafür sorgen, dass an den Ausstellungsexemplaren, auf der Verkaufsverpackung und in den Verkaufsunterlagen (Prospekt, Bedienungsanleitung, Internetangebot usw.) folgende Angaben ersichtlich sind:

- a. Hersteller oder Vertriebsfirma;
- b. Typenbezeichnung;
- c. Leistungszahlen (COP) bei Normpunkten gemäss Ziffer 2.2 und 2.3
- d. Kältemittelbezeichnung und Füllmenge;
- e. Schalleistungspegel nach der europäischen Norm EN 12102<sup>30</sup>

Soweit EU-Hoheitszeichen in Übereinstimmung mit den Vorschriften der EU bereits angebracht sind, können sie belassen werden.

## 7 Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Geräte, die die Anforderungen dieses Anhangs nicht erfüllen, dürfen längstens bis zum 31. Dezember 2014 in Verkehr gebracht und längstens bis zum 31. Juli 2016 abgegeben werden.

<sup>28</sup> Siehe Fussnote zu Ziffer 2.2.

<sup>29</sup> Siehe Fussnote zu Ziffer 2.2.

<sup>30</sup> Siehe Fussnote zu Ziffer 2.2.

## **Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen von netzbetriebenen elektrischen Wasserpumpen**

### **1 Geltungsbereich**

- 1.1 Dieser Anhang gilt für netzbetriebene elektrische Wasserpumpen.
- 1.2 Es gelten die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 547/2012<sup>31</sup>.

### **2 Anforderungen an das Inverkehrbringen**

Geräte nach Ziffer 1 dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen gemäss den Anhängen II Ziffer. 1 Buchstabe b und III der Verordnung (EU) Nr. 547/2012<sup>32</sup> erfüllen.

### **3 Energietechnisches Prüfverfahren**

Der Energieverbrauch und weitere damit zusammenhängende Eigenschaften der in Ziffer 1 genannten Geräte werden nach dem Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 547/2012<sup>33</sup> gemessen.

### **4 Konformitätserklärung**

Die Konformitätserklärung muss folgende Angaben enthalten:

- a. Namen und Adresse des Herstellers oder seines in der Schweiz niedergelassenen Vertreters;
- b. eine Beschreibung des Geräts;
- c. eine Erklärung, dass das betreffende Gerät die Anforderungen nach Ziffer 2 erfüllt;
- d. Namen und Adresse der Person, welche die Konformitätserklärung für den Hersteller oder seinen in der Schweiz niedergelassenen Vertreter unterzeichnet.

### **5 Technische Unterlagen**

Die technischen Unterlagen müssen folgende Angaben enthalten:

- a. alle Angaben, die für die eindeutige Identifizierung des Geräts erforderlich sind;
- b. Angaben und gegebenenfalls Zeichnungen über die wichtigsten Merkmale des Modells, insbesondere über Aspekte, die für den Energieverbrauch des Modells von besonderer Bedeutung sind wie Abmessungen, Nenn-Förderleistung und – Förderdruck, elektrische Leistungsaufnahme und Besonderheiten;
- c. die Gebrauchsanleitung;
- d. die Ergebnisse der Energieverbrauchsmessungen gemäss den Anhängen II und III der Verordnung (EU) Nr. 547/2012<sup>34</sup>;
- e. die Prüfberichte des Herstellers oder die durch Dritte erstellten Prüfberichte.

### **6 Angabe des Energieverbrauchs und Kennzeichnung**

- 6.1. Die Angabe des Energieverbrauchs und die Kennzeichnung sind gemäss Anhang II, Ziffer 3 der Verordnung (EU) Nr. 547/2012<sup>35</sup> auszuführen.
- 6.2. Wer Geräte gemäss Ziffer 1 in Verkehr bringt oder abgibt muss dafür sorgen, dass die Informationen gemäss Ziffer 6.1 an den Ausstellungsexemplaren, auf der Verkaufsverpackung und in den Verkaufsunterlagen (Prospekt, Bedienungsanleitung, Internetangebot usw.) erscheinen.

### **7 Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...**

Geräte, die die Anforderungen dieses Anhangs nicht erfüllen, dürfen längstens bis zum 31. Dezember 2014 in Verkehr gebracht und längstens bis zum 31. Juli 2016 abgegeben werden.

<sup>31</sup> Verordnung (EU) Nr. 547/2012 der Kommission vom 25. Juni 2012 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Wasserpumpen, Fassung gemäss ABl. L 165 vom 26.6.2012, S. 28.

<sup>32</sup> Siehe Fussnote zu Ziffer 1.

<sup>33</sup> Siehe Fussnote zu Ziffer 1.

<sup>34</sup> Siehe Fussnote zu Ziffer 1.

<sup>35</sup> Siehe Fussnote zu Ziffer 1.

*Anhang 2.18*  
(Art. 7 Abs. 1 und 2, 10 Abs. 1–4, 11 Abs. 1 und 21a Abs. 1 Bst. c)

## **Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen von netzbetriebenen elektrischen Raumklimageräten und Komfortventilatoren**

### **1 Geltungsbereich**

- 1.1 Dieser Anhang gilt für netzbetriebene elektrische Raumklimageräte mit einer Nennleistung  $\leq 12$  kW sowie für netzbetriebene elektrische Komfortventilatoren mit einer elektrischen Ventilatorleistungsaufnahme  $\leq 125$  W.
- 1.2 Ausgenommen sind:
  - a. Geräte, die auch nichtelektrische Energiequellen verwenden;
  - b. Raumklimageräte, bei denen auf der Verflüssiger- oder der Verdampferseite keine Luft als Wärmeträger verwendet wird.

### **2 Anforderungen an das Inverkehrbringen**

Geräte nach Ziffer 1.1 dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen an den Schalleistungspegel und die Energieeffizienzanforderungen gemäss den Anhängen I und II der delegierten Verordnung (EU) Nr. 206/2012<sup>36</sup> erfüllen:

- a. Raumklimageräte gemäss Anhang I Ziff. 2 Buchstabe b Tabelle 5 und Buchstabe c;
- b. Einkanal- und Zweikanal-Raumklimageräte gemäss Anhang I Ziff. 2 Buchstabe a Tabelle 3 und Buchstabe d.

### **3 Energietechnisches Prüfverfahren**

Der Energieverbrauch und weitere Eigenschaften der in Ziffer 1 genannten Geräte werden nach den europäischen Normen EN 14511 und EN 14825<sup>37</sup> gemessen.

### **4 Konformitätserklärung**

Die Konformitätserklärung muss folgende Angaben enthalten:

- a. Namen und Adresse des Herstellers oder seines in der Schweiz niedergelassenen Vertreters;
- b. eine Beschreibung des Gerätes;
- c. eine Erklärung, dass das betreffende Gerät die Anforderungen nach Ziffer 2 erfüllt;
- d. Namen und Adresse der Person, welche die Konformitätserklärung für den Hersteller oder seinen in der Schweiz niedergelassenen Vertreter unterzeichnet.

### **5 Technische Unterlagen**

Die technischen Unterlagen müssen folgende Angaben enthalten:

- a. alle Angaben, die für die eindeutige Identifizierung des Geräts erforderlich sind;
- b. Angaben und gegebenenfalls Zeichnungen über die wichtigsten Merkmale des Modells, insbesondere über Aspekte, die für den Energieverbrauch des Modells von besonderer Bedeutung sind wie Abmessungen, Inhalte, Merkmale der Kompressoren und Besonderheiten;
- c. die Gebrauchsanleitung;
- d. die Ergebnisse der Energieverbrauchsmessungen für die Komfortventilatoren gemäss Anhang I Ziffer 3 Buchstaben a, b und e der Verordnung (EU) Nr. 206/2012<sup>38</sup>;
- e. die Ergebnisse der Energieverbrauchsmessungen für Raumklimageräte, Einkanal- und Zweikanal-Raumklimageräte gemäss den europäischen Normen EN 14511 und EN 14825<sup>39</sup> und deren Klassierung aufgrund der Anhänge I–VII der delegierten Verordnung (EU) Nr. 626/2011<sup>40</sup>;
- f. die Prüfberichte der Hersteller oder die durch Dritte erstellten Prüfberichte.

<sup>36</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 206/2011 der Kommission vom 6. März 2012 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Raumklimageräten und Komfortventilatoren, Fassung gemäss ABl. L 72 vom 10.3.2012, S. 7.

<sup>37</sup> Der Text der EN-Normen kann bezogen werden beim SEV Verband für Elektro-, Energie- und Informationstechnik, Luppmenstr. 1, 8320 Fehraltorf, [www.electrosuisse.ch](http://www.electrosuisse.ch).

<sup>38</sup> Siehe Fussnote zu Ziffer 2.

<sup>39</sup> Siehe Fussnote zu Ziffer 3.

<sup>40</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 626/2011 der Kommission vom 4. Mai 2011 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Luftkonditionierern in Bezug auf den Energieverbrauch, Fassung gemäss Abl. L 178 vom 6.7.2011, S. 1.

## **6           Angabe des Energieverbrauchs und Kennzeichnung**

- 6.1 Die Angabe des Energieverbrauchs und die Kennzeichnung sind mit Ausnahme der EU-Hoheitszeichen gemäss den Anhängen I–VII der delegierten Verordnung (EU) Nr. 626/2011<sup>41</sup> vorzunehmen. Soweit EU-Hoheitszeichen in Übereinstimmung mit den Vorschriften der EU bereits angebracht sind, können sie belassen werden.
- 6.2 Wer Raumklimageräte, Einkanal- und Zweikanal-Raumklimageräte in Verkehr bringt oder abgibt, muss dafür sorgen, dass die Energieetikette an den Ausstellungsexemplaren, auf der Verkaufsverpackung und in den Verkaufsunterlagen (Prospekt, Bedienungsanleitung, Internetangebot usw.) erscheint.

## **7           Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...**

- 7.1 Geräte, die die Anforderungen an das Inverkehrbringen dieses Anhangs nicht erfüllen, dürfen längstens bis zum 31. Dezember 2014 in Verkehr gebracht und längstens bis zum 31. Juli 2016 abgegeben werden.
- 7.2 Geräte, bei denen die Angabe des Energieverbrauchs und die Kennzeichnung den bis am 31. Juli 2014 geltenden Vorschriften entspricht, dürfen längstens bis zum 31. Dezember 2014 in Verkehr gebracht und längstens bis zum 31. Juli 2016 abgegeben werden.

<sup>41</sup> Siehe Fussnote zu Ziffer 5 Buchstabe e.

*Anhang 2.19*  
(Art. 7 Abs. 1 und 2, 10 Abs. 1–4, 11 Abs. 1 und 21a Abs. 1 Bst. c)

## **Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen von netzbetriebenen elektrischen Ventilatoren**

### **1 Geltungsbereich**

- 1.1 Dieser Anhang gilt für netzbetriebene elektrische Ventilatoren mit einer Eingangsleistung der Antriebmotoren zwischen 0.125 und 500 kW.
- 1.2 Es gelten die Begriffsbestimmungen in Artikel 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 327/2011<sup>42</sup>.

### **2 Anforderungen an das Inverkehrbringen**

Geräte nach Ziffer 1 dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen gemäss den Anhängen I Ziffer 2 Tabelle 2 und II der Verordnung (EU) Nr. 327/2011<sup>43</sup> erfüllen.

### **3 Energietechnisches Prüfverfahren**

Der Energieverbrauch und weitere Eigenschaften der in Ziffer 1 genannten Geräte werden nach Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 327/2011<sup>44</sup> gemessen.

### **4 Konformitätserklärung**

Die Konformitätserklärung muss folgende Angaben enthalten:

- a. Namen und Adresse des Herstellers oder seines in der Schweiz niedergelassenen Vertreters;
- b. eine Beschreibung des Geräts;
- c. eine Erklärung, dass das betreffende Gerät die Anforderungen nach Ziffer 2 erfüllt;
- d. Namen und Adresse der Person, welche die Konformitätserklärung für den Hersteller oder seinen in der Schweiz niedergelassenen Vertreter unterzeichnet.

### **5 Technische Unterlagen**

Die technischen Unterlagen müssen folgende Angaben enthalten:

- a. alle Angaben, die für die eindeutige Identifizierung des Geräts erforderlich sind;
- b. Angaben und gegebenenfalls Zeichnungen über die wichtigsten Merkmale des Modells, insbesondere über Aspekte, die für den Energieverbrauch des Modells von besonderer Bedeutung sind wie Abmessungen, Nenn-Förderleistung und – Förderdruck, elektrische Leistungsaufnahme und Besonderheiten;
- c. die Gebrauchsanleitung;
- d. die Ergebnisse der Energieverbrauchsmessungen gemäss den Anhängen I und II der Verordnung (EU) Nr. 327/2011<sup>45</sup>;
- e. die Prüfberichte des Herstellers oder die durch Dritte erstellten Prüfberichte.

### **6 Angabe des Energieverbrauchs und Kennzeichnung**

- 6.1 Die Angabe des Energieverbrauchs und die Kennzeichnung sind gemäss Anhang I Ziffer 3 der Verordnung (EU) Nr. 327/2011<sup>46</sup> auszuführen.
- 6.2 Wer Anlagen und Geräte gemäss Ziffer 1 in Verkehr bringt oder abgibt muss dafür sorgen, dass die Informationen gemäss Ziffer 6.1 an den Ausstellungsexemplaren, auf der Verkaufsverpackung und in den Verkaufsunterlagen (Prospekt, Bedienungsanleitung, Internetangebot usw.) erscheinen.

<sup>42</sup> Verordnung (EU) Nr. 327/2011 der Kommission vom 30. März 2011 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Ventilatoren, die durch Motoren mit einer elektrischen Eingangsleistung zwischen 125 W und 500 kW angetrieben werden, Fassung gemäss ABl. L 90 vom 6.4.2011, S. 8.

<sup>43</sup> Siehe Fussnote zu Ziffer 1.

<sup>44</sup> Siehe Fussnote zu Ziffer 1.

<sup>45</sup> Siehe Fussnote zu Ziffer 1.

<sup>46</sup> Siehe Fussnote zu Ziffer 1.

**7 Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...**

Geräte, die die Anforderungen dieses Anhangs nicht erfüllen, dürfen längstens bis zum 31. Dezember 2014 in Verkehr gebracht und längstens bis zum 31. Juli 2016 abgegeben werden.

*Anhang 2.20*  
(Art. 7 Abs. 1 und 2, 10 Abs. 1–4, 11 Abs. 1 und 21a Abs. 1 Bst. c)

## **Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen von netzbetriebenen elektrischen Haushaltsgeschirrspülern**

### **1 Geltungsbereich**

- 1.1 Dieser Anhang gilt für netzbetriebene elektrische Haushaltsgeschirrspüler.
- 1.2 Er gilt auch für Haushaltsgeschirrspüler, die für nicht haushaltsübliche Zwecke in Verkehr gebracht oder abgegeben werden.
- 1.3 Ausgenommen sind Geräte, die auch mit nicht elektrischen Energiequellen betrieben werden können.

### **2 Anforderungen an das Inverkehrbringen**

- 2.1 Geräte nach Ziffer 1.1 dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen gemäss Anhang I Ziffern 1, 2.1 und 2.2 der Verordnung (EU) Nr. 1016/2010<sup>47</sup> erfüllen.
- 2.2 Ab dem 1. Dezember 2016 ist zusätzlich Anhang I Ziffer 2.3 zu erfüllen.

### **3 Energietechnisches Prüfverfahren**

- 3.1 Der Energieverbrauch und weitere Eigenschaften der in Ziffer 1 genannten Geräte werden nach Artikel 2 und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1016/2010<sup>48</sup> und der europäischen Norm EN 50242<sup>49</sup> gemessen.
- 3.2 Es gelten die Toleranzen gemäss Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1016/2010.

### **4 Konformitätserklärung**

Die Konformitätserklärung muss folgende Angaben enthalten:

- a. Namen und Adresse des Herstellers oder seines in der Schweiz niedergelassenen Vertreters;
- b. eine Beschreibung des Geräts;
- c. eine Erklärung, dass das betreffende Gerät die Anforderungen nach Ziffer 2 erfüllt;
- d. Namen und Adresse der Person, welche die Konformitätserklärung für den Hersteller oder seinen in der Schweiz niedergelassenen Vertreter unterzeichnet.

### **5 Technische Unterlagen**

Die technischen Unterlagen müssen folgende Angaben enthalten:

- a. alle Angaben, die für die eindeutige Identifizierung des Geräts erforderlich sind;
- b. Angaben und gegebenenfalls Zeichnungen über die wichtigsten Merkmale des Modells, insbesondere über Aspekte, die für den Energieverbrauch des Modells von besonderer Bedeutung sind wie Abmessungen, Inhalte und Besonderheiten;
- c. die Gebrauchsanleitung;
- d. die Ergebnisse der Messungen des Energieverbrauchs und weiterer Geräteeigenschaften gemäss der europäischen Norm EN 50242<sup>50</sup>, Artikel 2 und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1016/2010<sup>51</sup> sowie Artikel 2 und den Anhängen I–VII der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1059/2010<sup>52</sup>;
- e. die Energieeffizienzklasse gemäss Anhang VI der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1059/2010;
- f. die Prüfberichte des Herstellers oder die durch Dritte erstellten Prüfberichte.

<sup>47</sup> Verordnung (EU) Nr. 1016/2010 der Kommission vom 10. Nov. 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltsgeschirrspüler, Fassung gemäss ABl. L 293 vom 11.11.2010, S. 21.

<sup>48</sup> Siehe Fussnote zu Ziffer 2.

<sup>49</sup> Der Text der EN-Norm kann bezogen werden beim SEV Verband für Elektro-, Energie- und Informationstechnik, Luppenstr. 1, 8320 Fehraltorf; [www.electrosuisse.ch](http://www.electrosuisse.ch)

<sup>50</sup> Siehe Fussnote zu Ziffer 3.

<sup>51</sup> Siehe Fussnote zu Ziffer 2.

<sup>52</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1059/2010 der Kommission vom 28. September 2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltsgeschirrspülern in Bezug auf den Energieverbrauch, Fassung gemäss ABl. L 314 vom 30.11.2010, S. 1.

**6            Angabe des Energieverbrauchs und Kennzeichnung**

- 6.1 Die Angabe des Energieverbrauchs und die Kennzeichnung sind mit Ausnahme der EU-Hoheitszeichen gemäss Artikel 2 und der Anhänge I–VII der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1059/2010<sup>53</sup> auszuführen. Soweit EU-Hoheitszeichen in Übereinstimmung mit den Vorschriften der EU bereits angebracht sind, können sie belassen werden.
- 6.2 Wer Haushaltsgeschirrspüler in Verkehr bringt oder abgibt, muss dafür sorgen, dass die Energieetikette an den Ausstellungsexemplaren, auf der Verkaufsverpackung und in den Verkaufsunterlagen (Prospekt, Bedienungsanleitung, Internetangebot usw.) erscheint.

**7            Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...**

- 7.1 Geräte, die die Anforderungen an das Inverkehrbringen dieses Anhangs nicht erfüllen, dürfen längstens bis zum 31. Dezember 2014 in Verkehr gebracht und längstens bis zum 31. Juli 2016 abgegeben werden.
- 7.2 Geräte, die die Angabe des Energieverbrauchs und der Kennzeichnung gemäss den bis am 31. Juli 2014 geltenden Vorschriften vornehmen, dürfen längstens bis zum 31. Dezember 2014 in Verkehr gebracht und längstens bis zum 31. Juli 2016 abgegeben werden.

<sup>53</sup> Siehe Fussnote zu Ziffer 5 Bst. d.

*Anhang 2.21*  
(Art. 7 Abs. 1, 10 Abs. 1–4, 11 Abs. 1 und 3, 21a Abs. 1 Bst. c)

## **Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen von netzbetriebenen elektrischen Staubsaugern**

### **1 Geltungsbereich**

- 1.1 Dieser Anhang gilt für netzbetriebene Staubsauger einschliesslich Hybridstaubsauger.
- 1.2 Ausgenommen sind:
- a. Nasssauger, kombinierte Nass- und Trockensauger, akkubetriebene Staubsauger, Saugroboter, Industriestaubsauger und Zentralstaubsauger;
  - b. Bohnermaschinen;
  - c. Staubsauger für den Aussenbereich.

### **2 Anforderungen an das Inverkehrbringen**

- 2.1 Geräte nach Ziffer 1.1 dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen gemäss Anhang I Ziffer 1.1 der Verordnung (EU) Nr. 666/2013 erfüllen<sup>54</sup>.
- 2.2 Ab dem 1. September 2017 ist zusätzlich Anhang I Ziffer 1.2 zu erfüllen.

### **3 Energietechnisches Prüfverfahren**

Der Energieverbrauch und weitere Eigenschaften der in Ziffer 1 genannten Geräte werden nach Artikel 4 und den Anhängen II und III der Verordnung (EU) Nr. 666/2013<sup>55</sup> gemessen.

### **4 Konformitätserklärung**

Die Konformitätserklärung muss folgende Angaben enthalten:

- a. Namen und Adresse des Herstellers oder seines in der Schweiz niedergelassenen Vertreters;
- b. Beschreibung des Geräts;
- c. Erklärung, dass das Gerät die Anforderungen nach Ziffer 2 erfüllt;
- d. Namen und Adresse der Person, welche die Konformitätserklärung für den Hersteller oder seinen in der Schweiz niedergelassenen Vertreter unterzeichnet.

### **5 Technische Unterlagen**

Die technischen Unterlagen müssen folgende Angaben enthalten:

- a. alle Angaben, die für die eindeutige Identifizierung des Geräts erforderlich sind;
- b. Angaben und gegebenenfalls Zeichnungen über die wichtigsten Merkmale des Modells, insbesondere über Aspekte, die für den Energieverbrauch des Modells von besonderer Bedeutung sind wie Abmessungen, Inhalte und Besonderheiten sowie Informationen gemäss Anhang I Ziffer 2 der Verordnung (EU) Nr. 666/2013<sup>56</sup>;
- d. die Gebrauchsanleitung;
- e. die Ergebnisse der Berechnungen und Messungen gemäss Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 666/2013<sup>57</sup>.
- f. die Prüfberichte der Hersteller oder die durch Dritte erstellten Prüfberichte.

### **6 Angabe des Energieverbrauchs und Kennzeichnung**

- 6.1 Die Angabe des Energieverbrauchs und die Kennzeichnung sind mit Ausnahme der EU-Hoheitszeichen gemäss den Anhängen I–IV und VI der delegierten Verordnung (EU) Nr. 665/2013<sup>58</sup> vorzunehmen. Soweit EU-Hoheitszeichen in Übereinstimmung mit den Vorschriften der EU bereits angebracht sind, können sie belassen werden.

<sup>54</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 666/2013 der Kommission vom 8. Juli 2013 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Staubsaugern, Fassung gemäss ABl. L 192 vom 13.7.2013, S. 28.

<sup>55</sup> Siehe Fussnote zu Ziffer 2.

<sup>56</sup> Siehe Fussnote zu Ziffer 2.

<sup>57</sup> Siehe Fussnote zu Ziffer 2.

<sup>58</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 665/2013 der Kommission vom 3. Mai 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Staubsaugern, Fassung gemäss ABl. L 192 vom 13.7.2013, S. 1.

- 6.2 Wer Staubsauger gemäss Ziffer 1.1 in Verkehr bringt oder abgibt, muss dafür sorgen, dass die Energieetikette an den Ausstellungsexemplaren, auf der Verkaufsverpackung und in den Verkaufsunterlagen (Prospekt, Bedienungsanleitung, Internetangebot usw.) erscheint.

## **7 Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...**

- 7.1 Geräte, die die Anforderungen dieses Anhangs nicht erfüllen, dürfen längstens bis zum 31. Dezember 2014 in Verkehr gebracht und längstens bis am 31. Dezember 2015 abgegeben werden.
- 7.2 Geräte, die die ab dem 1. September 2017 neu geltenden Anforderungen dieses Anhangs nicht erfüllen, dürfen längstens bis zum 31. August 2017 in Verkehr gebracht und längstens bis zum 30. Juni 2018 abgegeben werden.

*Anhang 2.22*  
(Art. 7 Abs. 1, 10 Abs. 1–4, 11 Abs. 1 und 3, 21a Abs. 1 Bst. c)

## **Anforderungen an die Energieeffizienz von Computern und Computerservern**

### **1 Geltungsbereich**

- 1.1 Dieser Anhang gilt für Computer und Computerserver.
- 1.2 Es gelten die Begriffsbestimmungen in Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 617/2013<sup>59</sup>.

### **2 Anforderungen für das Inverkehrbringen**

- 2.1 Geräte nach Ziffer 1 dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen gemäss Anhang II Kapitel 1.1, 1.3, 2–7 der Verordnung (EU) Nr. 617/2013<sup>60</sup> für den entsprechenden Gerätetyp erfüllen.
- 1.2 Ab dem 1. Januar 2016 ist zusätzlich Anhang II Ziffer 1.2 und 1.4 zu erfüllen.

### **3 Energietechnisches Prüfverfahren**

Der Energieverbrauch und weitere Eigenschaften der in Ziffer 1 genannten Geräte werden nach Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 617/2013<sup>61</sup> gemessen und berechnet.

### **4 Konformitätserklärung**

Die Konformitätserklärung muss folgende Angaben enthalten:

- a. Namen und Adresse des Herstellers oder seines in der Schweiz niedergelassenen Vertreters;
- b. Beschreibung des Geräts;
- c. Erklärung, dass das Gerät die Anforderungen nach Ziffer 2 erfüllt;
- d. Namen und Adresse der Person, welche die Konformitätserklärung für den Hersteller oder seinen in der Schweiz niedergelassenen Vertreter unterzeichnet.

### **5 Technische Unterlagen**

Die technischen Unterlagen müssen folgende Angaben enthalten:

- a. alle Angaben, die für die eindeutige Identifizierung des Geräts erforderlich sind;
- b. Angaben und gegebenenfalls Zeichnungen über die wichtigsten Merkmale des Modells, insbesondere über Aspekte, die für den Energieverbrauch des Modells von besonderer Bedeutung sind wie Abmessungen, Inhalte und Besonderheiten;
- d. die Gebrauchsanleitung;
- e. die Ergebnisse der Berechnungen und Messungen gemäss Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 617/2013<sup>62</sup>;
- f. die Prüfberichte der Hersteller oder die durch Dritte erstellten Prüfberichte.

### **6 Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...**

- 6.1 Geräte, die die Anforderungen dieses Anhangs nicht erfüllen, dürfen längstens bis zum 31. Dezember 2015 abgegeben werden.
- 6.2 Geräte, die die ab dem 1. Januar 2016 neu geltenden Anforderungen dieses Anhangs nicht erfüllen, dürfen längstens bis zum 31. Dezember 2016 abgegeben werden.

<sup>59</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 617/2013 der Kommission vom 26. Juni 2013 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Computern und Computerservern, Fassung gemäss ABl. L 175 vom 27.6.2013, S. 13.

<sup>60</sup> Siehe Fussnote zu Ziffer 1.

<sup>61</sup> Siehe Fussnote zu Ziffer 1.

<sup>62</sup> Siehe Fussnote zu Ziffer 1.

**Angabe des Energieverbrauchs und weiterer Eigenschaften von netzbetriebenen elektrischen Haushaltskaffeemaschinen****1 Geltungsbereich**

- 1.1 Dieser Anhang gilt für netzbetriebene elektrische Haushaltskaffeemaschinen namentlich für Espressomaschinen mit oder ohne Pumpe, Espressomaschinen für Kapseln und Portionen und Espressovollautomaten.
- 1.2 Ausgenommen sind Geräte, die auch aus anderen Energiequellen betrieben werden können und drucklos arbeitende Filterkaffeemaschinen.

**2 Angabe des Energieverbrauchs und Kennzeichnung**

- 2.1 Die Angabe des Energieverbrauchs und weiterer Geräteeigenschaften sind gemäss der Vereinbarung vom 28. Mai 2008<sup>63</sup> zwischen dem Fachverband Elektroapparate für Haushalt und Gewerbe Schweiz FEA und dem Bundesamt für Energie BFE über die Anwendung einer Energieetikette für Kaffeemaschinen auszuführen.
- 2.2 Wer Haushaltskaffeemaschinen in Verkehr bringt oder abgibt, muss dafür sorgen, dass die Energieetikette an den Ausstellungsexemplaren, auf der Verkaufsverpackung und in den Verkaufsunterlagen (Prospekt, Bedienungsanleitung usw.) erscheint.

**3 Energietechnisches Prüfverfahren**

Der Energieverbrauch und weitere Eigenschaften der in Ziffer 1 genannten Geräte werden entsprechend der europäischen Norm EN 14511<sup>64</sup> und der in Ziffer 2.1 genannten Vereinbarung zwischen FEA und BFE gemessen.

**4 Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...**

Geräte, die die Anforderungen an die Angabe des Energieverbrauchs und der Kennzeichnung dieses Anhangs nicht erfüllen, dürfen längstens bis zum 31. Dezember 2014 in Verkehr gebracht und längstens bis zum 31. Juli 2016 abgegeben werden.

<sup>63</sup> Die Vereinbarung kann im Internet beim BFE kostenlos abgerufen werden unter [www.bfe.admin.ch](http://www.bfe.admin.ch) > home > Themen > Energieeffizienz > Elektrogeräte > Haushaltgeräte > Kaffeemaschinen

<sup>64</sup> Der Text der EN-Norm kann bezogen werden beim SEV Verband für Elektro-, Energie- und Informationstechnik, Luppmenstr. 1, 8320 Fehraltendorf, [www.electrosuisse.ch](http://www.electrosuisse.ch)

## **Angabe der Treibstoffeffizienzklasse und weiterer Eigenschaften von Reifen**

### **1 Geltungsbereich**

- 1.1 Dieser Anhang gilt in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009<sup>65</sup> für Reifen der Klassen C1, C2 und C3.
- 1.2 Er gilt nicht für Reifen nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009.
- 1.3 Es gelten die Begriffsbestimmungen gemäss Artikel 3 Ziffer 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009.

### **2 Angaben und Kennzeichnung**

- 2.1 Wer Reifen der Klassen C1 oder C2 in Verkehr bringt oder abgibt, muss dafür sorgen, dass diese mit einer Reifenetikette mit Angabe der Treibstoffeffizienzklasse, der Klasse des externen Rollgeräuschs und des entsprechenden Messwerts sowie der Nasshaftungsklasse gemäss Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009<sup>66</sup> gekennzeichnet sind.
- 2.2 Die Reifenetikette muss gut sichtbar und lesbar auf der Lauffläche des Reifens oder in dessen unmittelbarer Nähe angebracht sein.
- 2.3 Wer Reifen gemäss Ziffer 1.1 in Verkehr bringt oder abgibt, die für die Abnehmer zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht sichtbar sind, hat den Abnehmern die Treibstoffeffizienzklasse und die weiteren Reifeneigenschaften gemäss Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 anzugeben.
- 2.4 Die Angabe der Treibstoffeffizienzklasse und der weiteren Reifeneigenschaften gemäss Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 und die Kennzeichnung sind mit Ausnahme der EU-Hoheitszeichen gemäss Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 vorzunehmen. Soweit EU-Hoheitszeichen in Übereinstimmung mit den Vorschriften der EU bereits angebracht sind, können sie belassen werden.
- 2.5 In technischem Werbematerial (technische Handbücher, Broschüren, Faltsblätter und Kataloge in gedruckter oder elektronischer Form, Websites usw.), das der Vermarktung von Reifen gemäss Ziffer 1.1 dient, sind die Treibstoffeffizienzklasse und die weiteren Reifeneigenschaften gemäss Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 anzugeben. Die Angabe ist gemäss Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 vorzunehmen.

### **3 Energietechnisches Prüfverfahren**

Die Treibstoffeffizienzklasse und die weiteren Eigenschaften von Reifen gemäss Ziffer 1.1 werden nach den Prüfverfahren gemäss Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009<sup>67</sup> ermittelt.

### **4 Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...**

Reifen, die die Anforderungen dieses Anhangs nicht erfüllen, dürfen längstens bis zum 31. Dezember 2014 in Verkehr gebracht und längstens bis zum 31. Juli 2017 abgegeben werden.

<sup>65</sup> Verordnung Nr. 1222/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere wesentliche Parameter, Fassung gemäss ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 46.

<sup>66</sup> Siehe Fussnote zu Ziffer 1.1.

<sup>67</sup> Siehe Fussnote zu Ziffer 1.1.